



Reglement Ehrungen Feuerwehrverband beider Basel

6. April 2019

(Version 2.0)

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind.

I ALLGEMEINES

Art. 1 Zielsetzung

Der Feuerwehrverband beider Basel (FVBB) ehrt langjährige Angehörige der Feuerwehren (AdF) nach definierten Vorgaben und will damit die Wertschätzung und Verbundenheit gegenüber den AdF erhöhen.

Art. 2 Auszeichnungen und Präsente

2.1 Der FVBB kann Auszeichnungen und Präsente an die AdF als Anerkennung für ihre langjährigen Verdienste im Feuerwehrwesen Basel-Landschaft und Basel-Stadt verleihen.

2.2 Der Vorstand legt in einem separaten Anhang zu diesem Reglement die Einzelheiten fest.

II VERFAHREN

Art. 3 Zuständigkeit

3.1 Die Feuerwehrkommandos melden jährlich dem FVBB ihre zu ehrenden AdF. Die Verantwortung für die Meldung und die Richtigkeit der gemachten Angaben liegt bei den jeweiligen Feuerwehrkommandos.

Art. 4 Ablauf

4.1 Nach erfolgter Meldung der zu ehrenden AdF durch die Feuerwehrkommandos, werden diese durch den FVBB persönlich angeschrieben. Eine Anmeldung durch die zu Ehrenden beim FVBB ist zwingend nötig.

Art. 5 Häufigkeit

5.1 Der Anlass der Ehrungen findet grundsätzlich einmal jährlich statt.

Art. 6 Anrechenbarkeit von Dienstjahren

6.1 Als Basis für die Berechnung der Dienstjahre in einer anerkannten Feuerwehr gilt das offizielle Dienstbüchlein bzw. die Angaben der Inspektorate.

6.2 Sollte ein AdF in verschiedenen und anerkannten Feuerwehren Dienst leisten, so gilt das erste eingetragene Datum zur Berechnung der gesamten Dienstjahre.

6.3 Sollte ein AdF aus einem anderen Kanton in einer anerkannten Feuerwehr Dienst geleistet haben, so werden diese Dienstjahre angerechnet.

6.4 Sollte ein AdF bereits im Ausland bei einer anerkannten Feuerwehr Dienst geleistet haben, so werden diese Dienstjahre angerechnet.

6.5 Sollte ein AdF sowohl bei einer Berufs- wie auch einer Miliz- oder Betriebsfeuerwehr Dienst leisten, so gilt das erste eingetragene Datum zur Berechnung der gesamten Dienstjahre.

6.6 Die Dienstjahre aus einer Jugendfeuerwehr bzw. aus der Instruktionstätigkeit werden nicht zur Berechnung der gesamten Dienstjahre herangezogen.

6.7 Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand des FVBB, auf Antrag des jeweiligen Feuerwehrkommandos, über die Anrechenbarkeit von den Dienstjahren.

Art. 7 Teilnahme

7.1. Die Einladung zum Ehrungsanlass erfolgt gemäss separatem Anhang zu diesem Anlass.

7.2. Allgemein: Sollte ein AdF der Einladung zum Ehrungsanlass aus persönlichen Gründen (Bsp. Unfall, Krankheit, Urlaub, Militär usw.) nicht Folge leisten können, teilt er dies dem FVBB schriftlich mit. Die Ehrung wird dann im Folgejahr vorgenommen. Personen die diesem Anlass unentschuldigt fernbleiben, haben keinen Anspruch auf die persönliche Ehrung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7.3 Die bisherigen Alt-Kommandanten aus Basel-Landschaft und Basel-Stadt werden ebenfalls als Gäste an diesen Anlass eingeladen, unabhängig davon, wie viele Dienstjahre sie effektiv dazumal geleistet haben. Eine rückwirkende Ehrung für die damaligen Dienstjahre, findet nicht statt.

7.4. Nicht mehr aktive AdF und Gäste, welche 2 Jahre hintereinander dem Ehrungsanlass unentschuldigt fern geblieben sind, werden zukünftig nicht mehr an diesen Anlass eingeladen.

III ORGANISATION

Art. 8 Organe

8.1 Der FVBB ist für diesen Anlass zuständig. Der erste Ehrungsanlass findet im Jahre 2019 statt.

IV FINANZEN

Art. 9 Finanzierung

9.1 Der FVBB finanziert grundsätzlich den Ehrungsanlass. Zudem soll der Anlass, von Partnerorganisationen, den Gemeinden, Sponsoren oder sonstigen Gönnern finanziell unterstützt werden.

9.2 Der FVBB kann von den Teilnehmern einen Unkostenbeitrag verlangen.

V ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Ehrungen

10.1 Um Härtefälle zu vermeiden und eine faire Durchführung sicherzustellen, werden die Übergangsbestimmungen in einem separaten Anhang zu diesem Reglement geregelt.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Aufhebung des Anlasses

11.1 Der Vorstand kann diesen Anlass jederzeit, unter Anzeige an die Feuerwehrkommandos, aufheben.

Art. 12 Inkrafttreten

Das Reglement Ehrungen wurde an der Delegiertenversammlung vom 6. April 2019 in Bubendorf angenommen und tritt mit der Annahme am 7. April 2019 in Kraft.

Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident:



Dominik Straumann

Der Ressortleiter Feuerwehren:



Adrian Schärer